

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Ambachtal mit Weiher“
vom 31. Dezember 1964

Aufgrund der §§ 1, 5, 19 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGL 1935 I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1935 (RGL 1935 I S. 1911) vom 01. Dezember 1936 (RGL 1936 I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGL 1938 I S. 36), der §§ 13 und 17 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 (RGL 1935 I S. 1275) in der Fassung der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGL 1938 I S. 1184) und vom 06. August 1943 (RGL 1943 I S. 481) erlässt das Landratsamt Kirchheimbolanden als untere Naturschutzbehörde mit Ermächtigung der Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt an der Weinstraße als höhere Naturschutzbehörde vom 11. Dezember 1964 folgende

VERORDNUNG:

§ 1

(1) Das gemäß § 2 näher bezeichnete und kartenmäßig dargestellte Landschaftsschutzgebiet „Ambachtal mit Weiher“ wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Von dem Schutz ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die rechtswirksam ausgewiesenen Baugebiete innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2

Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen,

im Osten:

Durch den Staatswald-Abtl. VI 1 Haiderkopf (Pl.-Nr. 3354 a und 3554 a).

Im Süden:

Durch den Staatswald-Abtl. VII 4 Hermannskopf (Pl.-Nr. 3354 b und 3553).

Im Westen:

Durch den Staatswald-Abtl. VII 3 Fürstenstand (Pl.-Nr. 3552 und 3553).

Im Norden:

Durch die L 399 von Kirchheimbolanden nach Oberwiesen und Kriegsfeld.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte M 1 : 25.000 grün eingetragen, welche bei der Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt an der Weinstraße als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist.

Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich

- a) bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Mainz;
- b) bei der Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz in Mainz;
- c) bei der unteren Naturschutzbehörde in Kirchheimbolanden.

§ 3

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu beschädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 4

(1) Zur Vermeidung der in § 3 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, der Zulässigkeitserklärung seitens des Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde.

(2) Dies gilt insbesondere für

- a) bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- b) die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt;
- c) bauliche Anlagen oder die Erweiterung von bestehenden Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben;
- d) die Beseitigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch;
- e) die Anlage von Park-, Zelt- oder Badeplätzen;

- f) die Anbringung von Bild- oder Schrifftafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn –oder Betriebsstätten darstellen;
- g) die Errichtung von Hochspannungsleitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
- h) das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen;
- i) das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Wege und Straßen;
- j) das Reiten außerhalb der dafür vorgesehenen Wege.

(3) Die Zulässigkeitserklärung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 3 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu versehen, wenn hierdurch ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 3 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

§ 5

(1) Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind und das Landschaftsbild möglichst schonen sowie auf die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und Jagd, jedoch ohne die Errichtung von Jagdhütten.

(2) Veränderungen der Nutzungsart, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sind dem Landratsamt Kirchheimbolanden als untere Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn die untere Naturschutzbehörde die Veränderung nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt hat. Die untere Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderung zu untersagen, wenn sie eine der in § 3 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, dass die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(3) Nutzungsart im Sinne des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstückes als Ackerland, als Obstwiese, als Weide, als Weinberg oder als Wald.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen.

§ 6

Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Haupteingängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung eines Schildes (auf der Spitze stehendes, grünumrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 7

(1) In besonderen Fällen können von den Vorschriften dieser Verordnung durch die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen bewilligt werden. Die Ausnahmegenehmigung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden und auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

(2) Durch die Zulässigkeitserklärung oder Ausnahmegenehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 8

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist; behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

(2) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung bzw. zu erteilten Zulässigkeitserklärungen oder Ausnahmegenehmigungen (einschl. Auflagen und Bedingungen) stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde auf Kosten des Betroffenen die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz in Kraft. Die Verordnung vom 25.02.1957 (Amtl. Mittl. 1957 S. 16) tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 31. Dezember 1964

Landratsamt Kirchheimbolanden

als untere Naturschutzbehörde

Im Auftrage

Der Regierungsrat